Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/841

22. 08. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für Rizinussamen
Bericht der Kommission an den Rat über die Zweckmäßigkeit einer Förderung der Rizinussamenerzeugung in der Gemeinschaft

»EG-Dok. R/1857/77 (AGRI 518) (FIN 488)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Rizinussamen gewinnt für die Gemeinschaft mehr und mehr an Bedeutung. Um die Entwicklung dieser Erzeugung, die in unmittelbarem Wettbewerb mit aus Drittländern zum Nulltarif eingeführten Rizinussamen steht, zu fördern, sind geeignete Stützungsmaßnahmen vorzusehen.

Hierfür muß den Erzeugern der Gemeinschaft beim Absatz ihrer Saaten auf dem Markt ein angemessener Ertrag gewährleistet werden, der durch einen Zielpreis bestimmt werden kann. Der Unterschied zwischen diesem Preis und dem während eines repräsentativen Zeitraums für Rizinussamen auf dem Weltmarkt festgestellten Preis entspricht einer Beihilfe, die zur Erreichung des angestrebten Zieles zu gewährleisten ist.

Zur Erleichterung der Durchführung der Regelung ist die Beihilfe den Saatenverarbeitungsbetrieben zu gewähren. Um jedoch die Landwirte in den Genuß der Beihilfe kommen zu lassen, ist die Beihilfegewährung vom Abschluß von Verträgen zwischen den Landwirten und den Saatenverarbeitungsbetrieben abhängig zu machen.

Für die den Mitgliedstaaten infolge ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung erwachsenden Ausgaben ist die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft – den Bestimmungen betreffend die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend – vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Alljährlich vor dem 1. August wird für das im nächsten Jahr beginnende Vermarktungsjahr ein Zielpreis für Rizinussamen der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs für die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des EWG-Vertrages festgesetzt.

   Für das Vermarktungsjahr 1978/1979 wird dieser Preis jedoch vor dem 1. April 1978 festgesetzt. Der Preis wird unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs der Gemeinschaft in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

2. Der Zielpreis gilt für das ganze Vermarktungsjahr; dieses läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

3. Der Zielpreis bezieht sich auf eine Standardqualität. Diese wird vom Rat nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren bestimmt.

Artikel 2

1. Liegt der Zielpreis für ein Vermarktungsjahr höher als der nach Artikel 3 ermittelte Weltmarktpreis für Rizinussamen, so wird für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Rizinus-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

samen eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen gewährt.

2. Die Beihilfe wird nur Saatenverarbeitungsbetrieben gewährt, die
   - die zum Empfang der Beihilfe berechtigenden Voraussetzungen erfüllen,
   - mit den Erzeugern der Rizinussamen Verträge abgeschlossen haben, die einen Mindestpreis vorsehen.

   Der Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die Samenproduzenten – unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet – zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.
3. Die Beihilfe wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Gebiet die Saaten verarbeitet werden.
4. Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Vermarktungsjahres den Mindestpreis gemäß Absatz 2 fest.

   Nach dem gleichen Verfahren werden erlassen:
   a) die allgemeinen Regeln der Beihilfegewährung;
   b) die Regeln für die Kontrolle des Beihilfeanspruchs. Diese Kontrolle kann sich sowohl auf in der Gemeinschaft geerntete als auch auf aus Drittländern eingeführte Samen beziehen. Für letztere kann die Kontrolle mit einer Kautionsstellung verbunden werden;
   c) die in Absatz 2, zweiter Strich, genannten Voraussetzungen.
5. Der Beihilfebetrag wird von der Kommission festgesetzt.
6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Rahmenbestimmungen, denen die in Absatz 2 genannten Verträge entsprechen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]) erlassen.

Artikel 3

Der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft zu berechnende Weltmarktpreis für Rizinussamen wird auf Grund der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten im Laufe des für den Absatz von Gemeinschaftsrizinussamen repräsentativsten Zeitraums festgesetzt. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die für die Durchführung dieser Verordnung nötigen Angaben mit. Diese Angaben sind nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG zusammenzustellen. Die Bestimmungen betreffend die Art und Weise der Mitteilung und Weitergabe dieser Angaben werden nach demselben Verfahren erlassen.

Artikel 5

Für die in dieser Verordnung vorgesehene Beihilferegelung gelten die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Beihilferegelung ist ab 1. Oktober 1978 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

Die Entwicklung des Rizinusanbaus in der Gemeinschaft

Auf seiner Sitzung vom 25./26. April 1977 nahm der Rat „Kenntnis von der Zusage der Kommission, die Zweckmäßigkeit einer Förderung der Produktion von Rizinussamen in der Gemeinschaft zu untersuchen und ihm bis zum 1. Juli 1977 Bericht zu erstatten, gegebenenfalls unter Beifügung geeigneter Vorschläge."

Das vorliegende Dokument stellt den besagten Bericht dar und dient gleichzeitig als Begründung für den Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend besondere Maßnahmen für Rizinussamen.

Nach der besagten Untersuchung ist die Kommission nämlich der Ansicht, daß es im Interesse der Gemeinschaft läge, den Rizinusanbau zu fördern und zwar sowohl in industrieller, als auch in landwirtschaftlicher Hinsicht, um dadurch namentlich zu einem besseren Gleichgewicht zwischen der landwirtschaftlichen Erzeugung im Norden und der im Süden der Gemeinschaft beizutragen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 186/77:

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorlagen nicht beigefügt.

Bericht der Kommission an den Rat über die Zweckmäßigkeit einer Förderung der Rizinussamenerzeugung in der Gemeinschaft

1. Die Rizinuspflanze wächst in heißen Ländern baumartig und kräftig, in gemäßigtem Klima strauchartig und als jährliche Pflanze. Klima und Boden sollen weder feucht noch trocken sein, der Boden aber fruchtbar. Obwohl sie im wesentlichen tropisch oder subtropisch ist, läßt sich die Rizinuspflanze auch in Europa anbauen, wo sie die traditionelle Fruchtfolge in der Landwirtschaft unterbrechen kann.

   Rizinusöl ist ein sehr gefragter Rohstoff der chemischen Industrie zu verschiedenartigster und oft sehr spezialisierter Verwendung. Es wird vor allem zur Herstellung von Kunststoff, von hochwertigen Farben, Textilfasern und pharmazeutischen Erzeugnissen verwendet.

   Die Ölkuchen sind zwar verzehrbar, werden aber in der Tierfütterung wegen ihres sehr schlechten Geschmacks und ihres geringen Nährwerts nicht verwendet. Als Düngemittel sind sie wegen ihres geringen Stickstoffgehalts in den Entwicklungsländern nicht sehr geschätzt, dagegen aber wohl in den Industrieländern für anspruchsvolle Kulturen wie z. B. Frühgemüse und Blumen sowie auch für Parks und Sportplätze.

2. 1976 belief sich die Rizinusanbaufläche der ganzen Welt auf 1,5 Mio ha, was einer Erzeugung von 800 000 t Saaten (515 kg/ha) und von 370 000 t Öl (46 v. H.) gleichkommt. Bis 1973 hatte die Erzeugung zugenommen; danach hatte der hohe Ölpreis den Verbrauch zurückgehen lassen. Auf Brasilien und Indien entfallen zusammen 69 v. H. der Welterzeugung an Saaten. In Europa ist der Anbau auf die UdSSR, Rumänien und Jugoslawien beschränkt; Italien hat früher etwas angebaut. Brasilien, Indien und die UdSSR verarbeiten ihre Saaten an Ort und Stelle und führen lieber das Öl aus, so daß auf die Weltausfuhr an Saaten nur 10 v. H. der Welterzeugung entfallen: Thailand, Ekuador, Paraguay und von Zeit zu Zeit China sind praktisch die einzigen Exporteure von Rizinussamen. Auf Brasilien und Indien entfallen etwa 90 v. H. der Weltausfuhr an Rizinusöl; sie beliefern vor allem Westeuropa, die Vereinigten Staaten und die UdSSR.

3. Da in der EWG praktisch kein Rizinusanbau mehr betrieben wird, hängen die Mitgliedstaaten für ihre Versorgung mit Rizinusöl entweder von importiertem Öl oder von hier verarbeitetem Öl aus importierten Saaten ab. 1975 führten die Mitgliedstaaten 58 600 t Rizinussamen ein. Importeure sind Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien, die je über eine Verarbeitungsanlage verfügen. Bei einem Ölertrag von 46 v. H. kann die Gemeinschaftserzeugung an Rizinusöl 1975 auf 27 000 t geschätzt werden – im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren eine Erhöhung.

   Die Einfuhr der Gemeinschaft an Rizinusöl belief sich 1975 auf 40 000 t, zumeist aus Brasilien (77 v. H.) und Indien (21 v. H.). Hierbei sind Frankreich und das Vereinigte Königreich die Hauptimporteure unter den Mitgliedstaaten. Die Ausfuhr belief sich auf 3300 t.

   Der Rizinusölverbrauch der EWG kann für 1975 also auf 64 300 t geschätzt werden, was 140 000 t Saaten entspricht.

4. Die Gemeinschaft hat ein großes Interesse daran, selbst einen Teil ihres Bedarfs an Rizinussamen zu erzeugen.

   In den letzten drei Jahren durchgeführte Versuche, den Rizinusanbau in Italien wiedereinzuführen, lassen für eine günstige Entwicklung in einigen benachteiligten Gebieten Italiens – insbesondere in Apulien und Sizilien – hoffen.

   Außerdem könnten sich einige Gebiete im Süden Frankreichs, z. B. der Languedoc, für diesen Anbau eignen.

   Das landwirtschaftliche Potential im Süden der Gemeinschaft könnte auf diese Weise besser genutzt und das Nord-Süd-Gleichgewicht verbessert werden. Der Absatz dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, da der Rizinusölbedarf der Gemeinschaft einer Anbaufläche von 100 000 ha, der Italiens allein einer Anbaufläche von 10 000 ha entspricht.

   Da der Weltmarkt für Rizinussamen bereits sehr klein ist und in den nächsten Jahren noch mehr schrumpfen dürfte, könnte die Versorgung der Gemeinschaftsölmühlen stabilisiert werden, wenn diese zumindest teilweise durch heimisch erzeugte Rizinussamen versorgt würden. Die Industrie könnte besser am Leben erhalten werden, wodurch die Versorgung der europäischen Verbraucher mit Rizinusöl unter befriedigenden Bedingungen besser gewährleistet wäre.

5. Erfahrungen mit anderen Kulturen lassen befürchten, daß zu Anfang die Gefahr unzureichender Erträge nicht unbeträchtlich wäre, hauptsächlich wegen unzulänglicher Beherrschung der Anbautechnik.

   Deshalb wird die Wiedereinführung des Rizinusanbaus in der Gemeinschaft nur möglich sein, wenn den Produzenten ein etwas höheres Einkommen ermöglicht wird, als sie aus konkurrierenden Anbauarten, wie z. B. Hartweizen, ziehen könnten, umso mehr, als der Rizinusanbau verhältnismäßig viel schwere Arbeit verursacht. Unter Zugrundelegung einer Rentabilitätschwelle von etwa 490 RE/ha für diese Anbauart und von Erträgen von 13 bis 15 Zentnern, die bei Versuchen erzielt wurden, müßten die Erzeuger etwa 35 RE/100 kg erzielen, was etwa dem derzeitigen Weltmarktpreis entspricht.

   Da der Weltmarktpreis aber normalerweise niedriger liegt, wäre es unrealistisch, sich bei Berechnung der benötigten Beihilfe auf den derzeitigen

Preis zu stützen. Wenn der zu erzielende Preis 35 RE/100 kg betragen soll, so hätte 1976 die benötigte Beihilfe 7 RE (Weltmarktpreis = 28) und 1975 13 RE (Weltmarktpreis = 22) ausgemacht und würde sich also im Durchschnitt auf 10 RE/100 kg belaufen.

So müßte es möglich sein, den Produzenten durch eine Beihilfe, die fast derjenigen gleichkommt, die für andere Ölsaaten gewährt wird, ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

6. Da der Anbau erst lanciert werden muß, muß die Beihilferegelung – zumindest anfangs – sehr einfach sein, namentlich um den entstandenen Ausgaben zu entsprechen und um jede übermäßige Verzögerung der Beihilfeauszahlung, die die Produzenten entmutigen würde, zu vermeiden.

Obwohl eine Pauschalregelung diesem Kriterium entspräche, ist sie doch nicht zu empfehlen: erstens könnte sie nicht je nach der Preisentwicklung gehandhabt werden, zweitens berücksichtigt sie nicht die tatsächlichen Erträge. Es ist aber anzunehmen, daß die Landwirte sich dem Rizinusanbau nur widmen werden, wenn sie sich von den erheblichen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt abgesichert fühlen. Außerdem ist zu befürchten, daß die Erträge – mangels Erfahrung – von einem Anbauer zum anderen außerordentlich unterschiedlich sein werden.

Eine Beihilferegelung, durch die den Erzeugern durch die Gewährung einer Beihilfe ein rentabler und stabiler Preis (Zielpreis) für in der Gemeinschaft verarbeitete Saaten gezahlt werden kann, wenn der Weltmarktpreis die Erreichung dieses Preises nicht erlaubt, erscheint als die geeignetste Regelung als Anlaufmaßnahme für den Rizinusanbau in der Gemeinschaft.

Die Kommission setzt die Beihilfe fest, wobei sie sich auf den Weltmarktpreis für die Saaten während des Vermarktungszeitraums stützt; dieser Preis ist jedoch im Bedarfsfall vom Ölpreis her zu rekonstituieren. Damit eingeführte Saaten nicht von der Beihilfe profitieren können, müssen sie in den Mitgliedstaaten, in denen Rizinus angebaut wird, überwacht werden. Eine Überwachung der verarbeiteten Mengen von Gemeinschaftssaaten stellt kein Problem dar, zumal die Zahl der zu überwachenden Ölmühlen zur Zeit nur vier beträgt.

Durch Gewährung der Beihilfe an die Ölmühle, wenn diese mit dem Erzeuger einen Vertrag über einen Mindestpreis in der Nähe des Zielpreises abgeschlossen hat, gewährleistet erstens, daß der landwirtschaftliche Erzeuger keine Absatzprobleme hat und in den Genuß der vorgesehenen Beihilfe kommt, und zweitens, daß der Verarbeiter in der Gemeinschaft ein gewisses Interesse daran bekommt, in der Gemeinschaft angebaute Saaten zu kaufen.

Anlage

Tabelle 1

Welterzeugung an Rizinussamen

	Fläche (1000 ha)			Ertrag (kg/ha)			Erzeugung (1000 t)		
	1961/65	1975	1976 [1]	1961/65	1975	1976 [1]	1961/65	1975	1976 [1]
Welt insgesamt	1366	1689	1543	504	491	515	688	830	794
Afrika	121	99	100	515	560	640	62	55	64
Nord- und Mittelamerika	39	17	20	795	414	554	31	7	11
Südamerika	366	482	307	870	694	918	318	335	281
davon:									
Brasilien	323	429	270	828	676	910	268	290	246
Ecuador	19	40	25	1148	675	720	22	27	18
Paraguay	11	11	11	1373	1545	1535	15	17	18
Asien	650	880	880	319	413	418	220	363	368
davon:									
China	124	175	175	371	457	429	46	80	75
Indien	469	583	580	223	371	388	105	216	225
Thailand	39	30	39	1097	1149	1159	42	34	35
Europa	27	21	21	734	462	458	20	10	10
davon:									
Rumänien	21	21	21	640	440	435	14	9	9
UdSSR	123	190	215	299	316	279	37	60	60

Quelle: EG-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, auf Grund von Statistiken der FAO

[1]) Schätzungen

Tabelle 2

Welthandel mit Rizinussamen

	1966	1973 (in Tonnen)	1974 [1]
A. Einfuhr			
Welt insgesamt	175 917	117 963	123 012
davon:			
Brasilien	—	17 404	25 300
Japan	63 030	45 916	38 101
Europa	108 225	49 176	54 119
B. Ausfuhr			
Welt insgesamt	165 075	105 269	95 022
davon:			
Ecuador	9 860	27 200	19 223
Paraguay	8 026	6 458	19 100
China	56 303	13 500	4 000
Thailand	43 859	26 578	27 886

Quelle: EG-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, auf Grund von Statistiken der FAO

[1] 1974 Schätzungen

Tabelle 3

Welthandel mit Rizinusöl

	1966	1973 (in Tonnen)	1974 [1])
A. Einfuhr			
Welt insgesamt	119 255	174 557	191 000
davon:			
Vereinigte Staaten	46 340	46 996	56 567
Japan	12	5 192	4 558
Europa	65 169	99 574	114 910
UdSSR	—	13 300	12 100
B. Ausfuhr			
Welt insgesamt	116 202	185 676	202 368
Brasilien	95 043	132 223	155 793
Indien	617	40 267	31 000

Quelle: EG-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, auf Grund von Statistiken der FAO

[1]) 1974 Schätzungen

Tabelle 4

Rizinus – Außergemeinschaftlicher Handelsverkehr

(1975: in Tonnen)

	Saaten		Öl	
	Einfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	33 934		3 905	1 926
Frankreich	10 346		20 376	825
Italien	6 429		19	40
Niederlande	—		1 859	77
BLWU	—		343	42
Vereinigtes Königreich	7 899		14 073	349
Irland	—		17	—
Dänemark	—		17	12
EWG	58 608		40 609	3 271
davon:			davon:	Polen 751
Paraguay	18 679	32 v. H.	Brasilien 31 450 77 v. H.	Österreich 390
Ecuador	15 021	26 v. H.	Indien 8 432 21 v. H.	Spanien 357
Thailand	3 995	7 v. H.		Tschechoslowakei 354
Tansania	3 845			
VR China	3 444			

Quelle: EG-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft

Tabelle 5

Preise von Rizinussamen und Rizinusöl

1. Preis von Rizinusöl ($/Tonne) [1]

1971	1972	1973	1974	1975	1976 (8 Monate)
339	546	1 117	740	590	651

Quelle: FAO

[1]) Brasilianisches Rizinusöl Nr. 1; in loser Schüttung, sofortige Lieferung, cif Europäische Häfen; seit 1974 in Tanks Rotterdam

2. Preise von Rizinussamen und Rizinusöl
(RE/Tonne/cif Europa)

	1975	1976	Ø
Saaten	220	277	249
Öl	439	555	497

Quelle: EG-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, auf Grund von Angaben der Berufssparten

Finanzbogen

Datum: 8. Juni 1977

1. Haushaltsposten: Kapitel 63, Artikel 634

2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung des Rates über besondere Sondermaßnahmen für Rizinussamen

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 des EWG-Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Förderung der Rizinussamenerzeugung in der EWG

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ( )	kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0. Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer nationaler Sektoren	0,2 – 0,5 MRE	—	z. E.
5.1. Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich			

	Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr 1981
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	0,15 MRE	0,30 MRE	0,45 MRE
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:

Ernte 1978: 1200 ha = 1500 t × 100 RE/r = 150 000 RE

Ernte 1979: 2000 ha = 3000 t × 100 RE/t = 300 000 RE

Ernte 1980: 3000 ha = 4500 t × 100 RE/t = 450 000 RE

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt im Jahr nach der Ernte wegen des Zeitablaufs zwischen Antragstellung und Beihilfenauszahlung

6.0.

6.1.

6.2.

6.3. Erforderliche Mittel sind in die Haushalte ab 1979 einzusetzen ja

Anmerkungen: